

Übungen im Konkursrecht FS 2014

Prof. Isaak Meier

Fall 1: Konkursöffnung und damit zusammenhängende Themen

Behandelte Themen: Anwendungsbereich des Konkursverfahrens, Sicherungsmassnahmen vor definitiver Konkursöffnung, Einleitungsverfahren, Verfahren vor dem Konkursgericht, Rechtsmittel gegen die Konkursöffnung, Voraussetzungen und Bedeutung der aufschiebenden Wirkung, Anfechtbarkeit/Nichtigkeit im SchKG, Zwangsvollstreckung gegen Einzelfirmen im Vergleich zum Vorgehen gegen juristische Personen (AG), Zuständigkeit für Betreuung und Konkursöffnung, Vertretung im SchKG

Peter Keller wohnt in Meilen. Er betreibt im Seefeld als Einzelkaufmann (Zusatzvariante: in der Rechtsform einer AG) ein Fitness- und Trainingscenter. Er unterrichtet selber Karate auf hohem Niveau. Seine Partnerin arbeitet im Geschäft ebenfalls sehr aktiv mit, ohne dass ihre rechtliche Stellung völlig geklärt ist. Alle wichtigen Entscheidungen werden miteinander getroffen.

Peter Keller ist im Weiteren an der Immobilien Firma seines Vaters, der Immobilien Keller AG, als Aktionär (30% der Aktien) beteiligt. Seit letztem Jahr hat er zwei vermietete Liegenschaften treuhänderisch für einen Kunden erworben. Der Wert dieser Aktien ist allerdings unklar, da es mit der Immobilien AG wegen dem Kauf von Luxuswohnungen, welche sich kaum vermieten lassen, nicht zum Besten steht. Peter Keller bewohnt selber eine dieser Luxuswohnungen, ohne hierfür einen Mietzins zu bezahlen. Der bereits betagte Vater verfügt über ein grösseres Vermögen, welches er einst seinen drei Kindern vererben wird. Peter Keller hat allerdings zu seinem Vater kein gutes Verhältnis. Abgesehen von seiner Beteiligung an der Immobilien Firma kann er von ihm keine finanzielle Unterstützung erwarten.

Peter Keller lebt allgemein sehr luxuriös. Er fährt einen „Aston Martin“ und sammelt Oldtimer der Marke „Cadillac“.

Aus verschiedenen Gründen kommt Peter Keller bzw. namentlich sein Trainingscenter in grosse wirtschaftliche Schwierigkeiten. Unter anderem eröffnet in der Nähe ein bekannter Grossverteiler ein Fitnesscenter im Seefeld, sodass ein Grossteil seiner Kunden abwandert.

Peter Keller hofft, dass er durch bessere Beratung und Einstellung von zwei Physiotherapeuten viele Kunden zurückgewinnen kann. Im Weiteren hat ihm ein finanzkräftiger Kollege zugesichert, dass er sich am Trainingscenter beteiligen will.

Angesichts der sich verschlechternden finanziellen Situation hat Peter Keller seine gesamte Oldtimer Sammlung seiner Partnerin „überschrieben“. Ebenso hat er vorsorglich die Namenaktien an der Immobilien AG seinem Bruder übertragen.

Mitte 2013 verschärft sich die finanzielle Lage, sodass er seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen nur noch punktuell nachkommen kann. Entsprechend häufen sich die Betreibungen. Zu den laufenden Betreibungen gehören namentlich die Steuern in der Höhe Fr. 50'000.-, ein gekündeter Bankkredit über Fr. 150'000.-, Ratenzahlungen im Umfang von Fr. 60'000.- für ein kürzlich bei der Power AG gekauftes Fitnessgerät (Gesamtpreis Fr. 120'000.-), der offene Mietzins des letzten Quartals über Fr. 40'000.- für die bei der Stadt

gemieteten Räumlichkeiten in der „Fabrik“, einer der Stadt Zürich gehörende Liegenschaft. Weitere noch nicht in Betreuung gesetzte Schuldverpflichtungen sind: Fr. 500'000.- für nicht bezogenen „Lohn“ der Partnerin von Keller, Versicherungsprämien etc.

Nach Beseitigung des Rechtsvorschlags kann schliesslich die Power AG das Fortsetzungsbegehren stellen.

Fragen mit Sachverhaltsergänzungen, soweit dies notwendig ist:

- 1.) Sie beraten als Juristin/Jurist mit Bachelor-/Masterabschluss bzw. Rechtsanwaltpatent die Power AG. Die Power AG fragt sie, wie das weitere Verfahren abläuft und welche Risiken (Kosten- und andere Risiken) damit verbunden sind. Macht es für die Power AG überhaupt Sinn, ein Konkursbegehren zu stellen? Würde die Beurteilung anders ausfallen, wenn Peter Keller das Trainingscenter als AG betreiben würde?
- 2.) Die Power AG stellt schliesslich das Konkursbegehren. Wird sie damit (im erstinstanzlichen Verfahren) Erfolg haben?
- 3.) Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Power AG die Betreuung zunächst gegen Peter Keller in Zürich einleitet und hierauf das Konkursbegehren vor dem für den Bereich Meilen zuständigen Gericht stellt?
Wie ist die Rechtslage bei folgender Zusatzvariante: Im Zahlungsbefehl wurde zunächst eine Betreuung gegen die Keller AG gerichtet. Beim Begehren um Konkurseröffnung wurde jedoch die Schuldnerbezeichnung auf Peter Keller korrigiert.
- 4.) Angesichts der ihr bekannten Machenschaften von Peter Keller (Überschreibung von Vermögenswerte auf Dritte) möchte die Power AG schon vor Konkurseröffnung Sicherungsmassnahmen beantragen. Welche Möglichkeiten stehen ihr zur Verfügung?
- 5.) Könnte auch die Stadt für den offenen Mietzins mit Erfolg ein Konkursbegehren stellen?
- 6.) Wie lange hat Peter Keller längstens Zeit, die offene Forderung der Power AG zu bezahlen, um den Konkurs trotzdem noch abzuwenden?
- 7.) Was kann Peter Keller gegen die erstinstanzliche Konkurseröffnung unternehmen? Wird er mit diesen Rechtsschritten Erfolg haben? Was muss er unbedingt beantragen, damit kein irreversibler Zustand entsteht?
- 8.) Falls auch das nächst höhere Gericht die Konkurseröffnung bestätigt. Was kann Peter Keller unternehmen? Wird er damit Erfolg haben?
- 9.) Könnte ein anderer Gläubiger, welcher die Konkurseröffnung im jetzigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll erachtet, etwas gegen die Konkurseröffnung unternehmen?
- 10.) Könnte die Bank AG ohne Beseitigung des Rechtsvorschlags mit Erfolg ein Konkursbegehren stellen?

11.) Was hat das Konkursamt zu unternehmen, wenn ihm die erstinstanzliche Konkurseröffnung mitgeteilt wird?